

Beispiele für eine Haftung nach dem TVgG – NRW

Fall:

THW NRW schreibt die Lieferung von 5.000 Decken aus. Vorgaben des TVgG – NRW werden vereinbart. Vergaberechtlicher Mindestlohn 8,62 Euro pro Stunde. A beteiligt sich an der Ausschreibung und akzeptiert die besonderen Vergabebedingungen des TVgG – NRW. A erhält den Zuschlag. Die Fertigung der Decken (Nähen) übernimmt ein Nachunternehmer im Betrieb des A in Minden / Sauerland. Der rumänische Nachunternehmer zahlt seinen Arbeitnehmern, die in Minden eingesetzt sind, 6,00 Euro pro Stunde.

Eine Betriebskontrolle bei A deckt diesen Sachverhalt auf.

Beispiele für eine Haftung nach dem TVgG – NRW

1. Verstoß des Nachunternehmers des A gegen die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des vergaberechtlichen Mindestlohns von 8,62 Euro / Stunde

- | | |
|-------------------------------|---|
| § 4 Abs. 3 TVgG – NRW | Bieter / Auftragnehmer muss sich verpflichten, den vergaberechtlichen Mindestlohn zu zahlen. |
| § 9 Abs. 1 TVgG – NRW | Bieter / Auftragnehmer muss seine Nachunternehmer schriftlich verpflichten, die Vorgaben des § 4 Abs. 3 TVgG - NRW einzuhalten. |
| § 9 Abs. 2 TVgG – NRW | Pflicht zur sorgfältigen Auswahl des Nachunternehmers |
| § 11 Abs. 1 TVgG – NRW | volles Kontroll- und Einsichtsrecht des öffentlichen Auftraggebers (z. B. Einsicht in Lohn- und Gehaltsabrechnungen) |